



Referenz-Nr.: ARE 17-0115

Kontakt: Claude Benz, Gebietsbetreuer Richt-/Nutzungsplanung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 30 56, www.are.zh.ch

Kantonale und regionale Nutzungszonen – Festsetzung

Gemeinde **Aeugst a.A.**

Massgebende Plan der kantonalen und regionalen Nutzungszonen der Gemeinde Aeugst a.A. vom
Unterlagen 20. März 2017

Sachverhalt

Anlass und Zielsetzung der Planung Im Herbst 2015 erfolgte die teilweise Nichtgenehmigung der revidierten kommunalen Nutzungsplanung der Gemeinde Aeugst a.A. mit Verfügung der Baudirektion (BDV Nr. 1463/2014). In diesem Zusammenhang haben wir darauf hingewiesen, dass eine gesamthafte Anpassung des Plans der kantonalen und regionalen Nutzungszonen erfolgen wird.

Gegenstand Der Plan der kantonalen und regionalen Nutzungszonen der Gemeinde Aeugst a.A. enthält ausschliesslich Landwirtschaftszonen (§ 36 Planungs- und Baugesetz [PBG]). Als Informationsinhalte werden zusätzlich die nicht eingezonten Gewässerflächen und Waldflächen dargestellt. Gemäss revidiertem Waldgesetz (WaG) vom 1. Juli 2013 können die Kantone überall dort, wo sie eine Zunahme des Waldes verhindern wollen, die Waldgrenze statisch festlegen und in den Nutzungsplänen eintragen lassen (Art. 10 Abs. 2 lit. b und 13 WaG). Damit sollen die Planungs- und Rechtssicherheit verbessert sowie landwirtschaftliches Kulturland und Naturschutzgebiete besser vor unerwünschtem Waldeinwuchs geschützt werden. Die Festsetzung der statischen Waldgrenze ist in der Gemeinde Aeugst a.A. in diesem Sinne noch nicht erfolgt und kann im Falle von späteren abweichenden Darstellungen der Waldgrenzen eine Anpassung der kantonalen und regionalen Nutzungszonen zur Folge haben.

Öffentliche Auflage und Anhörung Der Entwurf für die Festsetzung der kantonalen und regionalen Nutzungszonen der Gemeinde Aeugst a.A. lag vom 22. April bis 20. Juni 2016 öffentlich auf. Während der Auflagefrist und der Anhörung gingen keine Einwendungen ein. Der Gemeinderat von Aeugst a.A. sowie die Zürcher Planungsgruppe Knonaueramt (ZPK) nehmen mit ihren Schreiben vom 30. Dezember 2016 bzw. 14. Juni 2016 ohne Änderungsanträge von der Neufestsetzung des Plans der kantonalen und regionalen Nutzungszonen der Gemeinde Aeugst a.A. Kenntnis.

Erwägungen

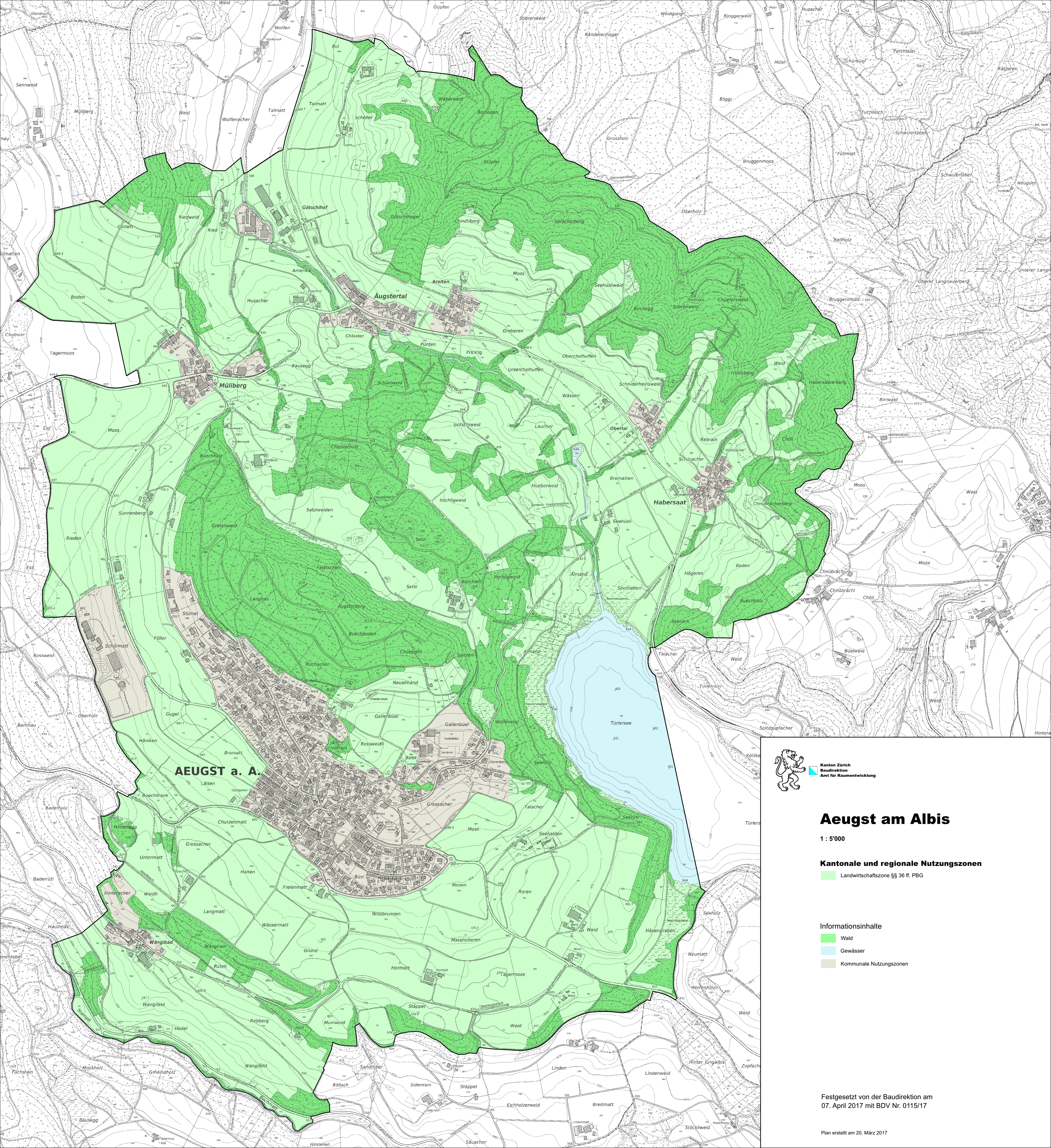
Der Plan der kantonalen und regionalen Nutzungszonen der Gemeinde Aeugst a.A. entspricht den Vorgaben gemäss § 36 PBG und kann festgesetzt werden. Gemäss § 6 Abs. 1 lit. a PBG ist die Festsetzung durch das Amt für Raumentwicklung (ARE) zu publizieren.



Die Baudirektion verfügt:

- I. Der Plan der kantonalen und regionalen Nutzungszonen der Gemeinde Aeugst a.A. im Mst. 1:5000 vom 20. März 2017 wird festgesetzt.
- II. Der Plan der kantonalen und regionalen Nutzungszonen der Gemeinde Aeugst a.A. liegt während der Rekursfrist und den ordentlichen Bürozeiten bei der Gemeindeverwaltung Aeugst a.A., Dorfstrasse 22, 8914 Aeugst a.A., sowie beim Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig. Die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
- IV. Das Amt für Raumentwicklung wird angewiesen
 - Dispositiv I bis III zu veröffentlichen
 - diese Verfügung zusammen mit dem Plan der kantonalen und regionalen Nutzungszonen der Gemeinde Aeugst a.A. aufzulegen
 - nach Eintritt der Rechtskraft die Änderungen in der amtlichen Vermessung nachzuführen zu lassen
 - nach Eintritt der Rechtskraft das Inkrafttreten zu publizieren.
- V. Die Gemeinde Aeugst a.A. wird eingeladen
 - Diese Verfügung zusammen mit dem Plan der kantonalen und regionalen Nutzungszonen der Gemeinde Aeugst a.A. aufzulegen
- VI. Mitteilung an
 - Gemeinde Aeugst a.A., Gemeinderat, Dorfstrasse 22, 8914 Aeugst a.A. (unter Beilage von zwei Plänen)
 - Verwaltungsgericht (unter Beilage von einem Plan)
 - Baurekursgericht (unter Beilage von zwei Plänen)
 - Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von zwei Plänen)
 - Zürcher Planungsgruppe Knonaueramt ZPK (unter Beilage von einem Plan)
 - Geoterra AG, Zugerstrasse 46, 8805 Richterswil (Nachführungsstelle)

**Amt für
Raumentwicklung**
Für den Auszug:



AEGST a. A.

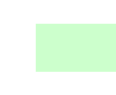


Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Raumentwicklung

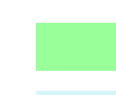
Aegst am Albis

1 : 5'000


Kantonale und regionale Nutzungszonen

 Landwirtschaftszone §§ 36 ff. PBG

Informationsinhalte

 Wald

 Gewässer

 Kommunale Nutzungszonen

Festgesetzt von der Baudirektion am
07. April 2017 mit BDV Nr. 0115/17

Plan erstellt am 20. März 2017

Bauten und baurechtliche Planungen

Verschiedenes

■ **Kantonale und regionale Nutzungszonen - Bekanntmachung des Inkrafttretens**

Aeugst am Albis. Der Plan der kantonalen und regionalen Nutzungszonen der Gemeinde Aeugst a.A. im Mst.1:5000 wurde von der Baudirektion mit Verfügung vom 7. April 2017 festgesetzt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Baurekursgerichts vom 27. Juli 2017 ist kein Rechtsmittel ergriffen worden. Die Festsetzung tritt am Tag nach der Publikation in Kraft.

Baudirektion Kanton Zürich
Amt für Raumentwicklung

00207227